



# **Geschäftsordnung des Doce Pares Eskrima Deutschland**

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Pflichten der Verbandsorgane, sowie die Gebühren im Verband.

## **§ 1    *Der Präsident***

- (1)    Der Präsident hat den Verband nach außen und innen zu repräsentieren, verantwortlich zuleiten und bei gerichtlichen Belangen zu vertreten
- (2)    Er vertritt im Bedarfsfalle den Schatzmeister.

## **§ 2    *Die Vizepräsidenten***

- (1) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in allen Aufgabenbereichen und einer der beiden ist im Verhinderungsfalle verpflichtet, dessen Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Der zweite Vizepräsident vertritt im Bedarfsfall den Schatzmeister.

## **§ 3    *Der Schatzmeister***

- (1) Der Schatzmeister verwaltet den gesamten finanziellen Bereich, der die Kassenführung und die banküblichen Arbeiten umfasst.
- (2) Er meldet Schulden, Mitglieder und Schulen an den Vorstand, die Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind
- (3) Im Bedarfsfalle vertritt er einen der Vizepräsidenten..

## **§ 4    *Der Beirat***

- (1)    Der Technische Direktor
  - a)    Der Aufgabenbereich des Technischen Direktors umfasst die Überwachung und Koordination aller technischen und sportlichen Belange (z.B.: Ausbildungen, Prüfungen, Wettkampfregeln) des Verbandes.
  - b)    Er hat die Möglichkeit Technische Assistenten zu ernennen, die ihm bei seinen Aufgaben unterstützen.
  - c)    Der Technische Direktor hat bei Stimmgleichheit im Präsidium die entscheidende Stimme. Der Technische Direktor kann vom Vorstand kommissarisch eingesetzt werden und muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.
  - d)    Es werden ca. 4 Seminare pro Jahr mit anschließender Möglichkeit zur Prüfung durchgeführt. Diese werden regional in de Bereichen Nord, Süd, west und Ost organisiert. An diesen Seminaren können alle Verbandsmitglieder teilnehmen.
  - e)    Für die Instructoren-Ausbildung werden im Zuge vorgenanter Seminare ca. 4 Anschlussausbildungen durchgeführt.
  - f)    Die Prüferlizenz kann frühestens mit erreichen des Braungurtes erteilt werden. Bis dahin werden alle Prüfungen ausschließlich vom Technischen Direktor abgenommen.
  - g)    Dan-Seminare sind ausschließlich bei Dionisio Canete, Percival Pableo oder Frans Stroeven zu absolvieren.
- (2)    Der Pressewart
  - a)    Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit, sowie für Kontakte zu den Medien zuständig.
  - b)    Der Pressewart kann vom Vorstand kommissarisch eingesetzt werden und muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.
- (3)    Der Datenwart

- a) Der Datenwart ist für die Führung und Verwaltung der Mitgliederdatei zuständig.
  - b) Der Datenwart verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
  - c) Der Datenwart kann vom Vorstand kommissarisch eingesetzt werden und muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.
- (4) Der Jugendwart
- a) Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Verbandsmitglieder und ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
  - b) Der Jugendwart kann vom Vorstand kommissarisch eingesetzt werden und muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.

## **§ 5 Gebühren und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Aufnahmegebühren
- a) Gruppen, Schulen und Verein zahlen an die Doce Pares Deutschland eine Jahresmitgliedschaft von 60.- €. Die Zahlung erfolgt an die Doce Pares Deutschland, davon werden zur Zeit 35.-€ an die Doce Pares Europe weitergeleitet. Der Jahresbeitrag für den oder die GruppenleiterIn ist in dieser Gebühr mit eingerechnet.
- (2) Mitgliedbeitrag
- a) Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr für Mitglieder die über Gruppen, Schulen oder Verein gemeldet sind beträgt 20.-€, davon werden zur Zeit 15.-€ an die Doce Pares Europe weitergeleitet.
  - b) Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt 30.-€, davon werden zur Zeit 15.-€ an die Doce Pares Europe weitergeleitet.
  - c) Die Mindestnennung für Gruppen, Schulen und Vereine beträgt 10 Mitglieder pro Jahr. In den ersten 2 Jahren kann die Mindestnennung auch weniger als 10 Mitglieder pro Jahr betragen. Eine Entscheidung hierzu erfolgt individuell durch das Präsidium.
- (3) Lehrgangsggebühren
- a) Die Lehrgangsggebühren werden in den Ausschreibungen festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass Verbandsmitglieder die günstigste Lehrgangsggebühr bezahlen. Verbandsfremde Teilnehmer zahlen eine höhere Lehrgangsggebühr.
- (4) Prüfungsgebühren für Schülerprüfungen
- a) Die Prüfungsgebühren betragen für
 

Gruppen/Schul/Vereinsmitglieder:	18.--€
Einzelmitglieder:	18.--€

 Nichtmitglieder können nicht an Prüfungen teilnehmen.
  - b) Die Prüfungsurkunden sind im Preis der Prüfungsgebühr mit enthalten.
- (5) Prüfungsgebühren für Danprüfungen
- a) Die Prüfungsgebühren für eine Dan-Prüfung werden später geregelt
- (6) Startgebühren
- a) Die Startgebühren werden in den Ausschreibungen festgelegt. Grundsätzlich können nur Verbandsmitglieder an Meisterschaften teilnehmen, es sei denn, es sind offen ausgeschriebene Meisterschaften oder Turniere.

- (7) Pässe und Urkunden
  - a) Die Kosten für eine Doce Pares Deutschland – Pass betragen für
 

Gruppen/Schul/Vereinsmitglieder:	10.-€
Einzelmitglieder:	15.-€
- (8) Stärkemeldungen
  - a) Die Stärkemeldung des/der einzelnen Gruppe/Vereins, der einzelnen Schule muss bis zum 31. Januar vorliegen. Die Zahlung des Beitrages muss bis 28. Februar des Jahres erfolgen. Danach werden die Sichtmarken versandt.

## **§ 6 Lehrgangstätigkeit**

- (1) Bei Lehrgangstätigkeit auf Verbandsebene erhält der Lehrgangsleiter eine Aufwandsentschädigung von mindestens 25.-€pro Stunde, bzw. 12.50 €pro halbe Stunde und eine Fahrtkosten pauschale von 25 Cent pro KM bzw. die Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- (2) Bei verbandsfremden Referenten kann die Aufwandsentschädigung frei vereinbart werden.

## **§ 7 Kampfrichtertätigkeit**

- (1) Die Kampfrichtertätigkeit auf einer Doce Pares Deutschland Meisterschaft kann mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung vergütet werden. Die Art und Weise, sowie die Vergütung wird von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht.

## **§ 8 Prüfertätigkeit**

- (1) Die Prüfertätigkeit kann bei einer Schülerprüfung mit 18.-€pro Stunde vergütet werden.
- (2) Die Kosten des Prüfers sollen nicht die Einnahmen der Prüfungsgebühren überschreiten. In einem solchem Falle soll eine sinnvolle Regelung zwischen Veranstalter und Prüfer erzielt werden.
- (3) Für die Fahrtkostenerstattung ist eine Pauschale von 25 Cent pro KM vorgesehen.
- (4) Die Prüfertätigkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

## **§ 9 Andere Tätigkeiten**

- (1) Bei Tätigkeiten, die vorstehend nicht erwähnt wurden, kann eine Aufwandsentschädigung frei vereinbart werden.

## **§ 10 Fahrtkostenentschädigung**

- (1) Für Fahrten, die zur Wahrnehmung der Interessen des Verbandes unternommen werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent pro Km vorgesehen.

### **§ 11 Teilnahme an Doce Pares Deutschland -Veranstaltungen**

- (1) Personen, die an Doce Pares Deutschland -Veranstaltungen teilnehmen wollen und nicht dem Verband angeschlossen sind, haben eine höhere Gebühr zu entrichten.

### **§ 12 Prüfungsordnung**

- (1) Die Prüfungsordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt

### **§ 13 Wettkämpfe**

- (1) Die Wettkampfordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Doce Pares Deutschland verbindlich. Sie tritt zusammen mit der Satzung in Kraft.